

Satzung

des Vereins

NaBiS -

**Natur, Bildung und Soziales
Bürger informieren Bürger e.V.
VR 14528**

Gliederung

Präambel

§ 1 Der Verein

§ 2 Funktion und Zweck des Vereins

§ 3 Mittelverwendung der Körperschaft

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Stimmrecht

§ 7 Organe

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

2. Aufgaben

3. Beschlussfassung

4. Satzungsänderung

§ 9 Vorstand

1. Aufgabenverteilung

2. Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

§ 10 Revision

§ 11 Vereinsverfassung

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Name: NABIS - Natur, Bildung und Soziales, Bürger informieren Bürger

Präambel

Wir, Bewohner Raderbergs, Zollstocks, Bayenthals und anderer Stadtteile in Köln wollen uns für die Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen wie Bäume, Boden, Wasser und Luft einsetzen.

Unser Hauptaugenmerk gilt insbesondere der Erhaltung von Bäumen, Parkanlagen, Brachgeländen, geschützten Landschaftsbestandteilen, und landwirtschaftlich genutzten Flächen (Streuobstwiesen, Ausgleichsflächen) in Köln und Umgebung.

Wir wollen uns für eine Stadt- und Verkehrsplanung engagieren, die der Bevölkerung dient.

Gleichermaßen setzen wir uns für soziale, gerechte und demokratische Verhältnisse in unserer Stadt ein.

Wir wollen die Bevölkerung über die Möglichkeit der Bürgerbeteiligungen bei städtischen und privaten Planungen (Abholzungen, Bauvorhaben, Privatisierungen, Straßenführungen etc.) informieren.

Wir wollen das Informationsdefizit in den Schulen, in den Massenmedien und in der Politik ausgleichen und Genehmigungsverfahren und politische Prozesse, die zu bestimmten Entscheidungen führen, transparent machen.

Die demokratische Willensbildung soll entsprechend dem Willen der Gründer und nach Maßgabe der Vereinssatzung durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, gerade auch unter dem Aspekt des Schutzes der Natur, der Tiere und der Schwachen in unseren Gemeinden gefördert werden.

§ 1 Der Verein

Der Verein NABIS - Natur, Bildung und Soziales, Bürger informieren Bürger, ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein, Nr.:VR 14528 , mit Sitz in Köln-Raderberg, Mannsfelder Str. 17, 50968 Köln

§ 2 Funktion und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für die Erhaltung von Bäumen, Natur, Brachgeländen und Kulturlandschaften in Köln ein. Der Verein informiert und unterstützt bei diesem Anliegen parteipolitisch neutral die Bürger/innen NRWs als Solidargemeinschaft.

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Verein fördert die Bildung und die Wissensvermittlung in allen Bereichen des menschlichen und sozialen Zusammenlebens, und in der Ökologie. Ziel ist der Schutz von Natur und Umwelt, sowie der Gesundheit und Lebensqualität der Menschen in NRW.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Einrichtungen und Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Recherche, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über die Zerstörung von Natur, Bäumen, Parks, Geschützten Landschaftsbestandteilen, Wildnis und Kulturlandschaften auf dem Stadtgebiet der Stadt Köln und ihrer Umgebung.
 - b) Durch Informieren der Vereinsmitglieder und der Bevölkerung in sozialen, rechtlichen, städteplanerischen und ökologischen Angelegenheiten, durch Flugblätter, Transparente, Info-Stände, Referate, Seminare und öffentlichkeitswirksame Aktionen. Durch Medienarbeit und Medienbeobachtung, Vereins-Zeitung, Herstellen von Themenbroschüren.
 - c) Durch Beratung, Information und Unterstützung örtlicher und überörtlicher Initiativen, Gremien und Institutionen, sowie der Bevölkerung über die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren und Entscheidungen;
 - d) Durchführung und Unterstützung von öffentlichen Informationsveranstaltungen und Organisation von Pressearbeit;
 - e) Beauftragen von Gutachten, z.B. zur Qualitätsermittlung von Bäumen , die gefällt werden sollen oder von städtischen Planungen.
 - f) Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Organisationen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen;
 - g) Begleitung und Finanzierung von individuellen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren einzelner, besonders betroffener Bürger. Die Unterstützung dieser ausgewählten Personen erfolgt ausschließlich zur Durchsetzung der Zwecke des Vereins.
 - h) Förderung, Bewahrung und Anwendung von heimat- und naturkundlichem, landwirtschaftlichem Wissen, Durchführung von Baumpflegemaßnahmen und Pflege von Grünflächen.
 - i) Förderung der Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander und der Bevölkerung durch Nachbarschaftstreffen, Redekreise und Feste.

§ 3 Die Mittelverwendung des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Projektbezogene Spenden dürfen nur für das im Betreff genannte Projekt verwendet werden.

Projektbezogene Spenden, die nicht vollständig aufgebraucht werden, verbleiben in der Vereinskasse als sogenannter Notfalltopf.

Fördergelder, z.B. Klimabaustein, dürfen zur bezahlten Tätigkeit gegen Erstellen eines Honorarvertrages verwendet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme seitens des Vorstandes Mitglied des Vereins werden. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann die Mitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung beantragt werden, die über den Beitritt endgültig entscheidet.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, in Form einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein in folgenden Fällen:
 - bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen
 - bei Handlungen die geeignet sind, den Vereinsfrieden zu stören
 - bei sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen

- bei mehr als 3-jähriger Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge
- c) durch Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Qualität der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, wobei $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Beitragsänderung zustimmen müssen.
- 2) Der Beitrag wird - soweit es sich um Geldbeträge handelt - im Voraus für das jeweilige Jahr bezahlt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat mit Beitritt das aktive und passive Wahlrecht (Stimmrecht und Wählbarkeit). Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Übertragung auf Dritte ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Satzungsänderung ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 7 Organe

1) Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung (MV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Revision

2) Die Organe arbeiten auf der Grundlage der Satzung, ihrer Geschäftsordnung und den allgemein üblichen Vereinsgrundsätzen. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Mitglieder der Organe dürfen nur Vereinsmitglieder sein und können nur für ein Amt gewählt werden.

3) Organe wählen und beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (= mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht). Für eine Satzungsänderung ist $\frac{2}{3}$ - Mehrheit erforderlich. Für eine Beitragsänderung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

- 4) Die Amtsperiode der Organe beginnt mit der Annahme der Wahl und endet nach einem Zeitraum von einem Jahr. Neuwahlen sind jederzeit möglich, wobei die Amtszeit der Revision auf eine Wiederwahl begrenzt ist.
- 5) Mitglieder der Organe dürfen nur schriftlich auf einer Mitgliederversammlung zurücktreten oder aus dem Verein austreten.
- 6) Jede bezahlte Tätigkeit darf nur aufgrund eines Honorarvertrages stattfinden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - a) Der Vorstand ruft die MV ein. In Ermangelung eines handlungsfähigen Vorstands kann der Termin vom Schiedsgericht und/oder von der Revision festgesetzt werden. Die Mitglieder können jederzeit schriftlich die Einberufung der Mitgliederversammlung beantragen. Dieser Antrag ist für den Vorstand bindend, wenn er von mindestens 30% oder wenigstens von 12 Mitgliedern unterschrieben ist.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tagt mindestens ein mal im Kalenderjahr.
 - c) Die MV ist beschlussfähig, wenn der Tagungstermin mindestens 7 und höchstens 21 Tage im voraus unter Angabe der Tagesordnungspunkte und den öffentlichen Anträgen durch öffentlichen Aushang am Vereinsheim oder persönlichen Einladungen per Post oder per Internet angekündigt wurde und solange die Mindestzahl von 30% oder wenigstens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ansonsten muss eine Wiederholungs-Mitgliederversammlung im Abstand von mindestens 7 und höchstens 21 Tagen stattfinden, die unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, gibt sich die MV einen Sitzungsvorstand und kann Neuwahlen vornehmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) Wahl und Entlastung der Mitglieder der anderen Organe
 - b) Feststellung und Beschluss der Finanzen
 - c) Änderung der Satzung, Erlass und Änderung der Geschäfts- und Einrichtungsordnungen
 - d) Abstimmung über Sanktionen

e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Vorgaben erlassen oder Beschlüsse fassen, die für den Vorstand rechtlich bindend sind. Der Vorstand kann Entscheidungen der MV vorlegen.

3) Beschlussfassung

a) Versammlungsleiter und Protokollführer

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt regelmäßig einer vom Vorstand auszuwählenden Person.

Der Protokollführer wird auf die gleiche Weise bestimmt, jedoch nicht in Personalunion.

Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der MV, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten sein.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut protokolliert werden.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

b) Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können 15 Tage vor der MV von jedem Mitglied gestellt werden. Der Vorstand bereitet eine Liste der Tagesordnungspunkte drei Wochen vor der MV vor.

c) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei mehreren Anträgen gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

d) Wahlen

Sind genau so vielen Kandidaten wie Ämter vorhanden, so wird mit einfachem Handzeichen gewählt. Einfache Mehrheiten reichen aus.

Sind mehr Kandidaten vorhanden als Ämter, wird in geheimer Wahl gewählt.

Wer die relative Mehrheit bekommt, ist gewählt.

e) Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen müssen 50% der Mitglieder anwesend sein.

Änderung sind nur mit einer 2/3-Mehrheit möglich.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Die gewählten Personen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Sprecher / Geschäftsführer / Vorstandsvorsitzender,
- Stellvertretender Geschäftsführer,
- Kassierer / Kassenwart,
- Schriftführer,
- 2.Schriftführerin / Korrespondenz.

2) Die Verantwortung für die einzelnen Positionen trägt der Vorstand gemeinschaftlich.

Einzelvertretungsberechtigt sind der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer und der Kassenwart.

Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Vereinsmitglied ist.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstand bleibt der alte Vorstand tätig.

3) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins. Kontrolle der Finanzen und aller Einrichtungen.
- b) Führung und Verwaltung des Vereinskontos. Verfügungsberechtigt hierfür sind der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das nächste Jahr
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10 Revision

Die Revision besteht aus zwei gleichberechtigten, nur gemeinsam zeichnungsberechtigten Mitgliedern und hat das Recht und die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung aller Vereinsunterlagen insbesondere hinsichtlich der Finanzen.

Die Revision ist wie der Vorstand für 1 Jahr gewählt.

Die Revision prüft insbesondere die Ein- und Ausgaben und fertigt hierüber ein Prüfbericht an, zwecks Veröffentlichung in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vereinsverfassung

Die beim Vereinsregister eingetragene Satzung ist das höchste Regelwerk des Vereins und für die Organe und alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorstand die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft in Form einer Spende an den Verein NABU e.V. ,der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung für den Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 19.05.2004 verfasst, im November 2016 ergänzt und geändert, und am 25.Nov.2016 neu beschlossen.

Im Anhang auf einem separatem Blatt sind Unterschriften der Gründungsmitglieder